



## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

in der Fassung vom 03.06.2014, geändert durch die 1. Änderung vom 18.11.2015

### *Inhaltsverzeichnis*

<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
§ 1	Zusammensetzung des Gemeinderats	2
§ 2	Ausschüsse	2
§ 3	Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3
§ 4	Erster Bürgermeister	4
§ 5	Weitere Bürgermeister	4
§ 6	Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Bernhardswald, Landkreis Regensburg, erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

in der Fassung vom 03.06.2014, geändert durch die 1. Änderung vom 18.11.2015

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern oder

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und eines Ausschusses. <sup>2</sup>Werden Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder/Innen außerhalb von Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses zu Dienstgeschäften herangezogen, so beträgt die Aufwandsentschädigung je Sitzung, 30,00 €.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Prüftätigkeit statt des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 ein Sitzungsgeld von 10,00 € je volle Stunde Prüftätigkeit.

(4) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,50 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten gewährt. <sup>5</sup>Soweit Gemeinderats- und Ausschusssitzungen oder eine sonstige durch das Ehrenamt verursachte Zeitversäumnis in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und sonstigen gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 90,00 €.

(6) Soweit Gemeinderatsmitglieder mit ihrem Einverständnis an der elektronischen Ladung gemäß § 24 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald teilnehmen, erhalten sie die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz eine monatliche IT-Pauschale in Höhe von 5,00 €.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungsgelder nach Abs. 2 und 3 und die monatliche IT-Pauschale nach Abs. 6 werden jeweils zum 31.07. und zum 31.12. unbar durch Banküberweisung erstattet. <sup>2</sup>Die Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden werden monatlich im Voraus unbar durch Banküberweisung erstattet.

(8) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 4**

### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 5**

### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 6**

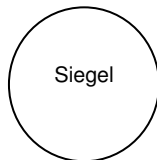
### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.07.2002 in der Fassung vom 25.08.2004 außer Kraft.

Bernhardswald, 03.06.2014

Gez.

Werner Fischer  
Erster Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk, 3 BekV:**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Bernhardswald vom 03.06.2014 wurde am 04.06.2013 in der Verwaltung der Gemeinde Bernhardswald zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.06.2014 angeheftet und am 05.07.2014 wieder abgenommen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.07.2002 in der Fassung vom 25.08.2004 außer Kraft.

Bernhardswald, 07.07.2014

Im Auftrag

Kirsch  
Dipl. Verw.wirtin (FH)

### **Bekanntmachungsvermerk, 3 BekV:**

Die Erste Änderung Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Bernhardswald in der Fassung vom 03.06.2014 wurde am 18.11.2015 in der Verwaltung der Gemeinde Bernhardswald zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.11.2015 angeheftet und am 20.12.2015 wieder abgenommen.

Diese Erste Änderungssatzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Bernhardswald, 21.12.2015

Im Auftrag

Stefanie Hartl